

Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Thüringer Qualitätszeichens für

Baumschulerzeugnisse



Stand: 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Grundanforderungen	2
2.1. <i>Anforderungen an die Ware.....</i>	<i>2</i>
2.2. <i>Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung.....</i>	<i>2</i>
2.3. <i>Anforderungen an die Herkunft.....</i>	<i>3</i>
3. Überwachung.....	3
3.1. <i>Zulassungsprüfung</i>	<i>3</i>
3.2. <i>Routineüberwachungen.....</i>	<i>4</i>
4. Kosten.....	4
5. Schlussbemerkungen	4

Anlagen

Anlage 1 Muster

Produkt-Prüfbericht

1. Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Baumschulerzeugnisse, die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet sind oder werden sollen.

Die Definition von Baumschulerzeugnissen und deren Produktgruppen gilt entsprechend der Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL). Für das Qualitätszeichen zugelassene Produktgruppen sind:

- Sträucher
- Obstgehölze
- Heister/Stammbüsche
- Rosen
- Hochstämme/Alleebäume
- Nadelgehölze
- Bodendecke
- Heckenpflanzen

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit den gültigen Zeichensatzungen sowie den Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens vom Freistaat Thüringen.

2. Grundanforderungen

2.1. Anforderungen an die Ware

Die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den aktuellen gesetzlich festgelegten Bestimmungen, den darauf beruhenden Folgeverordnungen sowie den einschlägigen Leitsätzen entsprechen.

Das Produkt / die Produktgruppe muss den aktuellen allgemeinen und speziellen Qualitätskriterien für Baumschulpflanzen der FLL entsprechen.

Forstpflanzen müssen den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) und den Richtlinien des Verbandes Deutscher Forstbaumschulen (VDF) entsprechend nachvollziehbar kultiviert werden.

2.2. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

Es dürfen nur Verpackungen und Etiketten mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, deren zugehöriger Inhalt den Anforderungen von Abschnitt 2.1 und 2.3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen entspricht.

Bei der Wahl der Verpackung und der Kennzeichnung sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

2.3. Anforderungen an die Herkunft

Entsprechend der Zeichensatzung müssen Baumschulerzeugnisse nachweislich zu 100 % aus Thüringen oder den angrenzenden Landkreisen (bzw. der für das jeweilige Produkt definierten Gebietskulisse*) stammen.

Ein Produkt/eine Produktgruppe gilt als in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) kultiviert, wenn die gesamte Kulturzeit ab Veredelung bzw. bei verschulten Gehölzen der letzte Verschulungsabschnitt bis zum Verkauf nachweislich an einem thüringischen Produktionsstandort (bzw. am Produktionsstandort der definierten Gebietskulisse) erfolgt. Für Containerkulturen gilt entsprechendes.

Jungpflanzen und Unterlagen gelten als in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) kultiviert, wenn die Produktion vom Saatgut oder unbewurzelten / bewurzelten Steckling bis zum Verkauf nachweisbar am thüringischen Produktionsstandort (bzw. am Produktionsstandort der definierten Gebietskulisse) stattfindet.

** Als definierte Gebietskulisse gilt im Allgemeinen eine definierte Region oder ein Land der Europäischen Union.*

3. Überwachung

3.1. Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung ist die erste Prüfung eines Produktes. Bei der Zulassungsprüfung des ersten Produktes eines Antragsstellers muss eine Produktprüfung durch eine anerkannte Prüfeinrichtung durchgeführt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Vor-Ort-Begehung des Betriebes durch die vom Lizenzgeber beauftragte Stelle. Die Zulassungsprüfungen für weitere Produkte des Betriebes bestehen nur aus einer Produktprüfung.

Für die Organisation der Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen an die Ware (Produktprüfung), inklusive Beauftragung der anerkannten Prüfeinrichtung, ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Die für die Produktprüfung bereitgestellten Erzeugnisse müssen dabei die normale Handelsware repräsentieren und dürfen nicht für das Qualitätszeichen gesondert produziert werden.

Über das Ergebnis der Produktprüfung muss von der Prüfeinrichtung ein Prüfbericht erstellt werden (verwendbares Muster s. Anlage 1). Dieser muss unmittelbar nach Abschluss der Prüfung der beauftragten Stelle des Lizenzgebers übermittelt werden. Bei negativem Prüfergebnis der Produktprüfung kann der Antragsteller eine Nachprüfung vornehmen lassen.

Liegt ein schwerwiegender Verstoß - wie in den Zeichensatzungen definiert - vor, ist eine Nachprüfung erst nach frühestens drei Monaten möglich. Führen die Zulassungsprüfung und die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, erfolgt keine Vergabe des Qualitätszeichens.

3.2. Routineüberwachungen

Die Routineüberwachung ist eine regelmäßige Überprüfung eines Produktes durch eine anerkannte Prüfeinrichtung. Das Produkt muss bei Kleinbetrieben einmal und bei Großbetrieben zweimal jährlich auf die Einhaltung der Anforderungen von 2.1 geprüft werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Produkte, die nur saisonal angeboten werden können. Diese müssen generell einmal jährlich geprüft werden.

Die Durchführung der Produktprüfung soll gemäß 3.1 erfolgen. Bei negativem Prüfergebnis des Produktes muss eine Nachprüfung vorgenommen werden. Führt auch die Nachprüfung des Produktes zu einem negativen Ergebnis, werden die festgestellten Verstöße und Unregelmäßigkeiten nach den gültigen Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen sowie der Zeichensatzung durch die beauftragte Stelle des Lizenzgebers sanktioniert. Diese behält sich zusätzliche Prüfungen vor, wenn die Annahme besteht, dass bei den gekennzeichneten Erzeugnissen eine Qualitätsminderung eingetreten bzw. eine Zuwiderhandlung der allgemeinen Anforderungen sowie der Grundanforderungen zu befürchten ist.

Sollte der geforderte Nachweis über die Durchführung der Produktprüfung ohne Angabe von Gründen nicht rechtzeitig im geforderten Rhythmus der beauftragten Stelle übermittelt werden, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss eine Nachprüfung vorgenommen werden. Führt die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, wird die Genehmigung zur Nutzung des Qualitätszeichens für das Produkt entzogen.

Die Überprüfung der Anforderungen gemäß 2.3 erfolgt einmal jährlich in Form einer Abfrage der Nachweise für die lizenzierten Produkte durch die vom Lizenzgeber beauftragte Stelle.

4. Kosten

Der Lizenznehmer trägt alle mit der Qualitätsprüfung (Punkt 2.1) in Zusammenhang stehenden Kosten.

5. Schlussbemerkungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, insbesondere bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.



Produkt-Prüfbericht des Thüringer Qualitätszeichens



zur Bestimmung der Qualität
von

Baumschulerzeugnissen

Unternehmen:

.....

Produktbezeichnung:

Kennzeichnung:
(Los bzw. Chargennummer)

Datum der Kontrolle:

Verantwortlicher des Betriebes:

Prüfungsart: Erst- / Zulassungsprüfung

Routineprüfung

Nachprüfung

Geprüfte Produktgruppe(n): Sträucher Obstgehölze

Heister / Stammbüsche Rosen

Hochstämme / Alleebäume Nadelgehölze

Bodendecker Heckenpflanzen

Ergebnis der Prüfung:

Sind die allgemeinen Qualitätsanforderungen (siehe Güte- und Prüfbestimmungen) erfüllt:

ja nein

Sind die speziellen Qualitätsanforderungen (siehe Güte- und Prüfbestimmungen) erfüllt:

ja nein

Wurden Forstpflanzen entsprechend der Vorgaben (siehe Güte- und Prüfbestimmungen) kultiviert:

ja nein

Ist die Ware mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet:

ja nein

Bemerkungen:

Das Produkt hat die Kriterien für das Thüringer Qualitätszeichen:

ERFÜLLT **NICHT ERFÜLLT**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Prüfer

.....
Ort, Datum

.....
Verantwortlicher des Betriebes